

Betreuungsrecht - Rechtliche Vertretung

Das heutige Betreuungsgesetz löste 1992 das Vormundschafts und Pflegschaftsrecht ab. Menschen, die durch Krankheit oder Behinderung nicht mehr in der Lage sind ihre Angelegenheiten selbst zu regeln, bekommen nun durch das Betreuungsgericht (früher Vormundschaftsgericht) einen rechtlichen Vertreter zur Seite gestellt.

Die rechtliche Betreuung wird i.d.R. ehrenamtlich von einem Angehörigen oder sozial engagierten Menschen geführt. Rechtliche Betreuer haben nach § 1901 Abs. 2 BGB die Aufgabe, die Bedürfnisse und Interessen des Betreuten zu vertreten. Während der Betreuung unterliegt der Betreuer der Kontrolle des Betreuungsgerichtes. Diese Kontrolle spiegelt sich z.B. in den Genehmigungspflichten für freiheitsentziehende Maßnahmen wider. Der Betreuer hat ggf. Berichtspflichten gegenüber dem Gericht zu erfüllen hinsichtlich der persönlichen Situation des Betreuten und seines Vermögens.

Weitere Informationen können Sie bei untenstehenden Links erhalten oder wenden Sie sich bitte direkt an

den DRK Betreuungsverein, Tel.: 07441/919506-11.

www.betreuerlexikon.de

www.horstdeinert.de

www.bmj.bund.de/files/-/1511/Betreuungsrecht_Okt_08.pdf

www.jum.baden-

wuerttemberg.de/servlet/PB/show/1142611/Betreuungsrecht%25202004.pdf

www.sozialministerium-bw.de/de/Gesetzliche_Betreuung/81025.html